Badeordnung der Bäder Langen GmbH für das Hallenbad Langen, das Freizeit- und Familienbad Langen und das Strandbad Langener Waldsee

I. Allgemeine Bestimmungen für alle Bäder der Bäder Langen GmbH

§ 1 Zweck der Badeordnung

(1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Die Badegäste sollen hier Ruhe, Erholung und Vergnügen finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Badbenutzer/innen.

(2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennen die Badegäste die Bestimmungen der Badeordnung der Bäder Langen GmbH sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

(3) Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Lehrerinnen und Lehrer, Vereinstrainerinnen und -trainer oder Übungsleiterinnen und -leiter bzw. Veranstalter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich; ergänzend gelten einzelvertraglich getroffene Vereinbarungen.

§ 2 Badegäste

(1) Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich allen Personen frei. Kindern unter 7 Jahren und Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen volljährigen Begleitperson gestattet.

(2) Der Zutritt ist nicht gestattet:

a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

b) Personen, die Tiere mit sich führen,

c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.

(3) Der Besuch der Bäder in größeren Gruppen, das Üben in Riegen, die Zulassung von Schwimmgruppen und Schulklassen wird von der Bäder Langen GmbH auf Antrag besonders geregelt.

Eintrittskarten

Es gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bäder Langen GmbH für die Benutzung der Langener Bäder.

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Haupteingängen zu den Bädern sowie in der Regel öffentlich bekannt gemacht. Die Öffnungszeiten sind in der Anlage zu dieser Badeordnung festgelegt.

Ausnahmen wie z. B. eine Verkürzung der Öffnungszeit wegen besonderer Wetterverhältnisse, aus technischen oder anderen wichtigen Gründen bleiben vorbehalten.

(2) Bei Überfüllung bzw. bei einer Sondernutzung können Teile der Bäder oder die gesamten Bäder zeitweise für den allgemeinen Badebetrieb gesperrt werden.

(3) Kassenschluss ist 45 Minuten, Badeschluss 15 Minuten vor Schließung des Bades. Die Bäderanlagen sind bis zum Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen. Den entsprechenden Aufforderungen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten. Kassenschluss für die Sauna ist 2 Stunden vor Schließung der Sauna.

(4) Im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten werden von der Bäder Langen GmbH auf Antrag die Übungsstunden von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen festgelegt.

(5) Die Benutzung der Sportanlagen in den Freibädern ist während der Öffnungszeiten grundsätzlich frei; Sonderregelungen, z.B. für Vereinstraining, werden durch die Bäder Langen GmbH getroffen.

§ 5
Zutritt

(1) Der Zugang zu den Bädern der Bäder Langen GmbH ist nur durch die vorgesehenen Eingänge gestattet.

(2) Das Betreten abgesperrter Teile oder Anlagen ist untersagt. Beckenumgänge und Nassbereiche dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

(3) Private Schwimm- und Tauchlehrerinnen und -lehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimm- und Tauchunterricht grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen können auf Antrag mit der Bäder Langen GmbH vereinbart werden.

(4) Das Verteilen von Reklame- und Druckschriften ist untersagt. Das Feilbieten und der Verkauf von Waren sind ohne Zustimmung der Bäder Langen GmbH verboten.

(5) Filmen und Fotografieren ist innerhalb der Bäder in der Regel untersagt. Auf Antrag kann das Fotografieren ausnahmsweise durch die Bäder Langen GmbH genehmigt werden. Im Genehmigungsfalle dürfen Bilder von Badegästen nur mit deren Zustimmung gefertigt werden.

§ 6
Badbenutzung

(1) Das Benutzen der Schwimm-, Sprung- und Badebecken ist nur nach gründlicher vorheriger Körperreinigung gestattet.

(2) Die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

(3) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Zerstörungen, Beschädigungen und Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.

§ 7
Allgemeine Hilfeleistungspflicht bei Unfällen

Bei Unfällen sind die Badegäste unverzüglich zu Hilfeleistungen verpflichtet und haben das Bäderpersonal zu benachrichtigen.

Ein Unterlassen dieser Handlungen kann nach § 323c Strafgesetzbuch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 8
Betriebshaftung

Die Benutzung der Bäder der Bäder Langen GmbH und deren Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Bäder Langen GmbH, die Bäder, die Sauna und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt, Zufall und behördlich angeordnete Schließungen oder Badeverbote sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden können, haftet die Bäder Langen GmbH nicht.

Die Bäder Langen GmbH haftet nicht für die Zerstörung, Beschädigung und das Abhandenkommen, insbesondere durch Diebstahl, der von den Badbesucherinnen und -besuchern mitgebrachten oder mitgeführten bzw. in den Garderobenschränken oder Wertfächern verwahrten Sachen. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Bäder Langen GmbH oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Bäder Langen GmbH beruhen.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Bäder Langen GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Bäder Langen GmbH beruhen.

§ 9
Verhalten in den Bädern

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten zuwiderläuft, was sie selbst oder andere gefährdet sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.

Untersagt ist insbesondere:

- das Belästigen anderer Badegäste,
- das Rauchen in allen geschlossenen Räumen,
- das Mitbringen von Tieren,
- das Benutzen von Tonwiedergabegeräten im Hallenbad Langen;

  im Freizeit- und Familienbad Langen und im Strandbad Langener Waldsee ist Zimmerlautstärke unbedingt einzuhalten;
- das Mitbringen von Glasflaschen und sonstigen Behältnissen aus Glas in das Hallenbad Langen, die Sauna und in die Beckenbereiche (Becken, Beckenumgänge, Durchschreitebecken) im Freizeit- und Familienbad Langen,
- das unsachgemäße Entsorgen von Abfällen, insbesondere von Glas und Zigarettenkippen,
- das Rennen auf den Beckenumgängen, das Turnen an den Einsteigleitern und Haltestangen, das Besteigen der Trennleinen und das Springen vom seitlichen Beckenrand, das Essen, Trinken und Rauchen in den Beckenbereichen,
- bei großem Badebetrieb im Hallenbad Langen und im Freizeit- und Familienbad Langen die Verwendung von aufblasbarem Wasserspielzeug, Schwimmflossen, Schnorcheln, Paddels oder anderen den Badebetrieb oder die Aufsicht gefährdenden Gegenständen,
- das Mitbringen von Waffen und ähnlichen gefährlichen Gegenständen.

(2) Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur die Nichtschwimmerbecken und Nichtschwimmerbereiche benutzen und bedürfen stets einer besonderen Aufsicht durch verantwortliche, volljährige Begleitpersonen. Im Freizeit- und Familienbad Langen dürfen Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer das Attraktionsbecken wegen der unterschiedlichen Wassertiefen und der Attraktionen (insbesondere des Strömungskanals) nur mit Schwimmhilfen (Schwimmflügeln) benutzen. Bei Gruppenveranstaltungen (Schulunterricht, Ferienspiele usw.) haben die verantwortlichen Betreuerinnen und Betreuer auf die strikte Einhaltung dieser Bestimmung zu achten.

(3) Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Sprungbecken ist nur über die freigegebenen Bretter zu benutzen. Nach dem Springen ist das Sprungbecken auf dem kürzesten Weg zu verlassen. Das Unterschwimmen der Sprungbretter ist verboten.

(4) Bei Gewitter sind das Wasser und die angrenzenden Bereiche in den Freibädern sofort zu verlassen. Den Anweisungen des Bäderpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

(5) Alle Wasserrutschen dürfen nur in der Weise benutzt werden, wie dies auf den dort angebrachten Schildern vorgeschrieben ist.

(6) Im Freizeit- und Familienbad Langen ist das Spielen und Kicken mit Lederbällen auf der Liegewiese untersagt.

§ 10
Fundsachen

Fundsachen, die in den Bädern und in der Sauna gefunden werden, sind an den Kassen der Langener Bäder abzugeben. Über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11
Wünsche, Anregungen und Beschwerden

Die Bäder betreffende Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Bäderpersonal entgegen. Weitergehende Wünsche, Anregungen und Beschwerden können an die Bäder Langen GmbH gerichtet werden.

§ 12
Umkleidekabinen
Garderobenschränke und Wertfächer

(1) Für Kinder ab 6 Jahren gilt grundsätzlich: Mädchen haben die Umkleidekabinen für Frauen und Jungen die Umkleidekabinen für Männer zu benutzen.

(2) Die Garderobenschränke und Wertfächer sind zur Sicherung der abgelegten Sachen ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 13
Badekleidung

(1) Der Aufenthalt im Hallenbad Langen und im Freizeit- und Familienbad Langen sowie im textilpflichtigen Teil des Strandbades Langener Waldsee ist nur in handelsüblicher Badekleidung erlaubt. Gefährdeten Personen, insbesondere Kindern, kann zum Schutz vor starker Sonneneinstrahlung das Tragen sauberer T-Shirts in den Schwimm- und Badebecken durch das Bäderpersonal gestattet werden.

Der Aufenthalt im FKK-Bereich des Strandbades Langener Waldsee ist nur unbekleidet gestattet.

(2) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 14
Hausrecht

Das Bäderpersonal ist unter anderem verantwortlich für den Ablauf eines geordneten Badebetriebs und ist daher verpflichtet, auf die Einhaltung der Badeordnung und der Saunaordnung durch die Badegäste zu achten. Das Bäderpersonal übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus.

Besucherinnen und Besucher, die gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, können aus den Bädern verwiesen und vorübergehend vom Besuch der Bäder ausgeschlossen werden. Das Eintrittsentgelt wird in solchen Fällen nicht erstattet.

Die Erteilung eines längerfristigen, über einen Tag hinaus gehenden Hausverbots erfolgt schriftlich.

II.
Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Strandbades Langener Waldsee

§ 15
Vorübergehendes Zelten

(1) Das Aufstellen von Zelten ist nur auf dem dafür vorgesehenen Zeltplatz erlaubt. Das Zelten ist nur auf dem zugewiesenen Platz erlaubt. Die Inanspruchnahme von Durchgangswegen oder Nachbarplätzen ist nicht zulässig.

(2) Personen unter 18 Jahren dürfen nicht ohne Begleitung eines/einer Erziehungsberechtigten oder einer gleichgestellten, volljährigen Person im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit oder einer Person, die einen von einem Jugendamt oder von einem anerkannten Jugendverband ausgestellten Jugendgruppenleiterausweis besitzen, zelten. Erziehungsberechtigte und die anderen im vorstehenden Satz aufgeführten Personen sind für Schäden aus der Verletzung ihrer Aufsichtspflicht haftbar.

(3) Die Anmeldung hat unmittelbar nach der Ankunft unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses bei der Zeltplatzverwaltung im Strandbad Langener Waldsee zu erfolgen. Ohne Vorlage eines entsprechenden Ausweises ist die Zulassung zum Zelten nicht möglich.

(4) Bei der Anmeldung ist gegen Quittung das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bäder Langen GmbH festgelegte Entgelt für die beabsichtigten Anwesenheitstage im Voraus zu entrichten. Bei früherer Abreise erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(5) Das Kochen ist nur auf handelsüblichen Campingkochern gestattet. Beim Grillen ist besondere Vorsicht geboten. Koch- und Grillgeräte müssen während des Gebrauchs ständig bewacht sein. Offenes Lager- oder Kochfeuer ist verboten.

(6) Störender Lärm ist zu vermeiden. Nach 22.00 Uhr hat sich jeder Zeltplatzgast so zu verhalten, dass andere Zeltende nicht gestört werden. Das Befahren der Anlage mit dem PKW oder anderen motorisierten Fahrzeugen ist nach 22.00 Uhr verboten.

(7) Nach Beendigung der allgemeinen Badezeit ist der Aufenthalt im Strandbadbereich nur noch den Personen erlaubt, die der Zeltplatzverwaltung gemeldet sind und das entsprechende Entgelt entrichtet haben. Eine Überlassung des Zeltplatzes an andere Personen ist nur mit Zustimmung der Zeltplatzverwaltung zulässig. Duldet oder ermöglicht der/die verantwortliche Zeltplatzbenutzer/in den unberechtigten Aufenthalt einer oder mehrerer Personen, so kann dies eine Verweisung vom Zeltplatz auch für ihn/sie nach sich ziehen.

Schwimmen und Baden ist in der Zeit zwischen 20.15 Uhr abends und 08.00 Uhr morgens verboten, ebenso der Aufenthalt an den Stränden und das Befahren der Wasserfläche mit Schlauchbooten oder ähnlichem.

(8) Nach dem Abbau des Zeltes ist der Platz wieder so herzurichten, wie er vorgefunden wurde. Gräben, Steine, Sand, Abfälle u.ä. sind zu entfernen.

(9) Vor der Abreise ist die Abmeldung bei der Zeltplatzverwaltung erforderlich.

(10) Die Stadt Langen ist in Absprache mit der Bäder Langen GmbH berechtigt, im Strandbad Langener Waldsee Abend- und Sportveranstaltungen durchzuführen; dies kann eine Teil- oder Komplettsperrung von Bereichen des Strandbadgeländes für die Dauer der Veranstaltung beinhalten. Die Zeltplatzbenutzerinnen und -benutzer werden darauf bei der Anmeldung hingewiesen.

§ 16
Beachtung der Strandbadmarkierungen

Es ist untersagt, die durch Bojen und Leinen markierte Grenze des Strandbades zu überqueren.

§ 17
Angeln, Segeln, Surfen, Modellschiffe und Gerätetauchen

Im Bereich des Strandbades und vom Strandbad aus sind das Angeln, Surfen und Segeln sowie der Einsatz von Modellschiffen verboten. Bei der Benutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen, Schwimmflossen u. ä. ist auf andere Badegäste besondere Rücksicht zu nehmen.

Gerätetauchen ist im Strandbad Langener Waldsee generell verboten; aus betrieblichen Erfordernissen sind Ausnahmeregelungen durch die Bäder Langen GmbH möglich.

§ 18
Erhaltung des Strandbades Langener Waldsee

(1) Verunreinigungen des Strandbades sind verboten. Abfall jeglicher Art ist über die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

(2) Störende Eingriffe in die Natur sind zur Erhaltung der Wasserqualität und des ökologischen Gleichgewichtes zu unterlassen. Insbesondere ist es verboten, Schilf und andere Pflanzen zu beschädigen, Krebse, Muscheln, Fische und andere Tiere zu sammeln oder zu fangen.

(3) Das Grillen ist für die Tagesgäste nur auf den ausgewiesenen Grillplätzen erlaubt.

§ 20
Inkrafttreten

Die Badeordnung der Bäder Langen GmbH tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Langen, den 02.12.2004

Bäder Langen GmbH

Pusdrowski Geschäftsführer	Kolbe Geschäftsführer

Anlage
zu § 4 der Badeordnung der Bäder Langen GmbH

Anlage
zu § 4 der Badeordnung der Bäder Langen GmbH

1
Öffnungszeiten

Freizeit- und Familienbad Langen
während der Sommersaison täglich von 8.00 Uhr bis 20.30 Uhr geöffnet.

Strandbad Langener Waldsee:
während der Sommersaison täglich von 8.00 Uhr bis 20.30 Uhr geöffnet.

Hallenbad Langen:

Montag	13.30 bis 21.30 Uhr	
Dienstag	08.00 bis 21.30 Uhr	
Mittwoch	08.00 bis 21.30 Uhr	(Warmbadetag)
Donnerstag	08.00 bis 21.30 Uhr	(Warmbadetag)
Freitag	08.00 bis 21.30 Uhr	
Samstag	08.00 bis 18.30 Uhr	
Sonntag	09:00 bis 15:00 Uhr	

Kassenschluss ist 45 Minuten, Badeschluss ist 15 Minuten vor Schließung des Bades. Die Bäder müssen spätestens zum Ablauf der Öffnungszeit des Bades verlassen sein. Den entsprechenden Aufforderungen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten.

2
Sonderregelungen

Ausnahmen wegen besonderer Wetterverhältnisse, aus technischen Gründen oder Sondernutzungen bleiben vorbehalten. Die Entscheidung darüber obliegt der Bäder Langen GmbH.